

Geschäftsordnung

Bundesfachschaft Musikwissenschaften (BFM)

Allgemeines

§ 1 Definitionen

- (1) Diese Geschäftsordnung (GO) der Bundesfachschaft Musikwissenschaften (BFM) ist eine Ergänzungsordnung zur Satzung des *Dachverbands der Studierenden der Musikwissenschaften e. V. (DVSM)*. Die Bundesfachschaft Musikwissenschaften (BFM) wird im Folgenden als Bundesfachschaft bezeichnet.
- (2) Amtsinhabende sind alle Inhaber von Ämtern, die in der Geschäftsordnung vorgesehen sind.
- (3) Die Veröffentlichung findet durch Publikation statt. Diese muss allen Mitgliedern frei zugänglich sein.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung (GO) bestimmt die Strukturen der Bundesfachschaft und regelt den Ablauf der Bundesfachschaftsvollversammlung (BFV), im Folgenden als die Bundesversammlung bezeichnet.
- (2) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Strukturen der Bundesfachschaft

§ 3 Präsidium

- (1) Das Präsidium der Bundesfachschaft setzt sich aus fünf Personen zusammen: Zwei Sprecher/innen der Bundesfachschaft, Vorsitzende/r der Bundesversammlung (Versammlungsleiter/in), Stellvertretende/r Vorsitzende/r der Bundesversammlung und Schriftführer/in.
- (2) Die Sprecher/-innen repräsentieren gleichberechtigt die Bundesfachschaft nach innen und außen. Dem/ der Vorsitzende/n obliegt die Leitung der Bundesversammlung.
- (3) Die Amtszeit der Amtsinhaber beträgt ein Geschäftsjahr. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Präsidiumsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (4) Der/ die Vorsitzende (Versammlungsleiter/in) und sein/ihre Stellvertreter/in sind in Personalunion Vorstandsmitglieder des *Dachverbands der Studierenden der Musikwissenschaften e. V.* und werden vom Vorstand ernannt. Die beiden Sprecher/innen und der/die Schriftführer/in sind Mitglieder der Bundesversammlung und werden aus ihrer Mitte gewählt.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums und seine Referent/innen sind unentgeltlich tätig.
- (6) Vakante Präsidiumsposten (z.B. durch Ausscheiden von Präsidiumsmitgliedern) können durch das Präsidium mittels Berufung eines Mitglieds der Bundesfachschaft in das Präsidium besetzt werden.

- (7) Das Präsidium beschließt über alle Angelegenheiten der Bundesfachschaft, soweit sie nicht eines Beschlusses der Bundesversammlung bedürfen. Es führt die Beschlüsse der Bundesversammlung aus.
- (8) Das Präsidium trifft auf Verlangen eines Präsidiumsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Präsidiumsmitgliedern zusammen.
- (9) Das Präsidium ist bei Anwesenheit von 3 Personen beschlussfähig. Es fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Präsidiums können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder mündlich (Onlinesitzung) gefasst werden, wenn alle Präsidiumsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder mündlich erklären. Schriftlich oder mündlich gefasste Präsidiumsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Präsidium zu unterzeichnen.
- (10) Das Präsidium kann in seiner Amtszeit für besondere Aufgabenbereiche Referent/innen ernennen. Diese unterstützen das Präsidium in seinen Aufgaben und sind diesem rechenschaftspflichtig.

Bundesfachschaftsvollversammlung (BFV)

§4 Einberufung

- (1) Die Bundesversammlung findet mindestens einmal jährlich in Präsenz, hybrid oder digital statt. Für digitale Versammlungen gelten die Regularien gemäß § 6 der DVSM Vereinssatzung.
- (2) Sie wird vom Präsidium in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Kontakt-Adresse gerichtet ist.
- (3) Die Bundesversammlung ist öffentlich.
- (4) Der Vorstand des Vereins *Dachverband der Studierenden der Musikwissenschaften e. V.* wird mit einer Ausfertigung der Einberufungsschreiben informiert.

§ 5 Beschlussfähigkeit

Die Bundesversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 6 Mitglieder der Bundesfachschaftsversammlung

- (1) Mitglieder der Versammlung können ausschließlich juristische Personen werden, die entweder eine Fachschaft für Musikwissenschaften, Musiktheorie oder eine Studierendenvertretung mit musikwissenschaftlichem Bezug und darüber hinaus ordentliches Mitglied im *Dachverband der Studierenden der Musikwissenschaften e. V.* sind.
- (2) In Ländern, in denen den Fachschaften aufgrund landesgesetzlicher Regelungen keine Rechtspersönlichkeit zukommt, können Vereinigungen, die die studentische Interessenvertretung gleich einer Fachschaft und in Abstimmung mit studentischen Vertretern des Fakultätsrates wahrnehmen, Mitglieder der Bundesfachschaft werden.
- (3) Jede juristische Person wird von einem Vertreter oder einer Vertreterin in der Bundesversammlung mit einer Stimme vertreten.

- (4) Für die Mitgliedschaft in der Bundesversammlung ist eine schriftliche Beitrittserklärung notwendig. Über den Antrag entscheidet das Präsidium. Gegen die Ablehnung ist eine Beschwerde möglich, über die die nächste der Bundesversammlung entscheidet.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- (6) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Zweck und Ziele der Bundesversammlung, sowie ihrer Geschäftsordnung kann das Präsidium durch mehrheitlichen Beschluss die Versammlungsmitgliedschaft mit sofortiger Wirkung beenden.
- (7) Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied die Möglichkeit zur ausführlichen Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Beendigung der Mitgliedschaft kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 2 Monaten Berufung einlegen, über die dann die nächste Bundesversammlung entscheidet. Bis dahin ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 7 Versammlungsleitung

- (1) Der/ die Vorsitzende (Versammlungsleiter/in) eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.
- (2) Der/ die Versammlungsleiter/in kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
- (3) Der/ die Versammlungsleiter/in oder dessen/deren Beauftragte/r prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung.
- (4) Der/ die Versammlungsleiter/in gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der/die Versammlungsleiter/in kann eine Änderung der Tagesordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

§ 8 Tagesordnung

- (1) Die mit der Einladung bekannt gegebene, vorläufige Tagesordnung, kann bis zu Beginn der Bundesversammlung ergänzt bzw. abgeändert werden. Sie ist alsdann mit einfacher Mehrheit festzusetzen.
- (2) Die Tagesordnung wird in der festgesetzten Reihenfolge behandelt. Mit einfacher Stimmenmehrheit kann die Reihenfolge auf Wunsch geändert werden.

§ 9 Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Das Wort erteilt der/ die Versammlungsleiter/in. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Rednerliste.
- (3) Berichterstatter/innen und Antragsteller/innen erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.

- (4) Der/ die Versammlungsleiter/in kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 10 Wort zur Geschäftsordnung

- (1) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner / die Vorrednerin geendet hat.
- (2) Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
- (3) Der/ die Versammlungsleiter/in kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 11 Anträge

- (1) Antragsrecht haben die Mitglieder der Bundesfachschaft und Amtsinhabende, sowie alle Mitglieder der Ausschüsse.
- (2) Anträge an die anderen Ausschüsse und Gremien können alle Mitglieder der entsprechenden Ausschüsse und Gremien stellen.
- (3) Anträge müssen bis zwei Wochen vor dem Versammlungstermin vorliegen. Eine Ausnahme bilden Anträge der Ausschüsse; diese können bis zum Beginn der Bundesversammlung gestellt werden. In diesem Fall müssen jedoch 2/3 der anwesenden Mitglieder der Bundesversammlung zustimmen.
- (4) Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- (5) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung bedürfen abweichend von § 5 einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge sind nur möglich, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder der Bundesversammlung zustimmen.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
- (2) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- (3) Die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner sind vor der Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.

§ 14 Abstimmungen

- (1) Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
- (2) Der Versammlungsleiter muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
- (3) Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung.
- (4) Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

- (6) Sieht die Vereinssatzung oder Geschäftsordnung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- (7) Der/ die Vorsitzende und seine/ ihre Stellvertreter/in haben kein Stimm- oder Wahlrecht, wenn sie keine Funktion als Fachschaftsabgeordneten innehaben.

§ 15 Wahlen

- (1) Wahlen sind nur möglich, wenn sie laut Geschäftsordnung vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Präsidiumsmitgliedern notwendig werden. Sie müssen bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
- (2) Beschließt die Versammlung nicht anderes, sind die Wahlen grundsätzlich offen, in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.
- (3) Der Wahlausschuss, besteht aus drei Mitgliedern. Dieser sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen.
- (4) Der Wahlausschuss bestimmt den/ die Wahlleiter/in, der/ die während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
- (5) Die Prüfung des/ der zur Wahl vorgeschlagenen Kandidat/innen auf die Anforderungen gemäß Geschäftsordnung erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlausschuss. Ein/e Abwesende/r kann gewählt werden, wenn dem/ der Wahlleiter/in vor der Abstimmung deren/ dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
- (6) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
- (7) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.
- (8) Scheiden Mitglieder des Präsidiums innerhalb Ihrer Amtszeit aus, beruft der Vorstand ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl.

§ 16 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Zur Änderung der Geschäftsordnung bedarf es eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Bundesversammlung.
- (2) Nach Verabschiedung einer Geschäftsordnungsänderung muss diese vom Vorstand des *Dachverbands der Studierenden der Musikwissenschaften e. V.* auf Satzungsconformität geprüft und anschließend bestätigt werden.

§ 17 Ausschüsse

- (1) Ausschüsse werden auf Antrag beim Präsidium gebildet und beauftragt.
- (2) Sie bestehen aus Mitgliedern der Versammlung. Ferner können ihr Studierende und Promovierende der Musikwissenschaften oder fachverwandter Studiengänge angehören.
- (3) Über die Mitgliedsaufnahme in die Ausschüsse entscheiden die Ausschussmitglieder mit einfacher Mehrheit selbst.
- (4) Beschlüsse der Ausschüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Jeder Ausschuss wählt aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in und eine/n Protokollant/in.
- (6) Mit Zustimmung der Bundesversammlung können Ausschüsse oder deren Mitglieder im Namen der Bundesfachschaft nach innen und außen auftreten.

- (7) Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Ausschüsse ist ein formloses Protokoll zu führen, das dem Präsidium der Bundesfachschaft unaufgefordert binnen vier Wochen übermittelt wird.

§ 18 Protokolle

- (1) Protokolle werden vom Schriftführer, von der Schriftführerin verfasst. Bei Verhinderung des Schriftführers wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte eine/n Schriftführer/in.
- (2) Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen den Versammlungsteilnehmern, dem Vorstand des *Dachverbands der Studierenden der Musikwissenschaften e.V.* und dem Präsidium der Bundesversammlung zuzustellen. Sie sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde bei der Bundesfachschaftsversammlung am 14. Mai 2022 in Essen beschlossen und tritt ab diesem Tag in Kraft.